01-0EZ-2006 18:41 VUN:

Aktenzeichen: \$ 12 VS 1105



Verkündet am: 31, August 2006

It. Protokoll
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT SPEYER

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL



In oem Rechtsstreit

Kläger •

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kramm pp., Badstraße 12, 76829 Landau

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertraten durch **die** Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46. 40470 Düsseldorf

- Beklagte -

Seigeladen:

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz,

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Speyer auf die mündliche Verhandlung vom 31. August 2006 durch den Richter am Sozialgericht Doll sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Bonnen und Herr Schmidt

für Recht erkannt:

- Der Bescheid vom 12.022004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2005 wird aufgehoben, soweit die geltend gemachte Gesundheitsstörung "Prostatakarzinom" nicht als WDB-Folge Festgestellt worden ist.
- 2. Der Beklagte wird verurteilt, die "Prostatakarzinom-Erkrankung" des Klägers als WOB-Folge anzuerkennen.
- 3. Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Die Beteiligten streiten nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) über die Anerkennung einer Prostatakarzinom-Erkrankung als Wehrdienstbeschädigungs (WDB)-Folge.

Der im Jahr **1942** geborene Kläger war in der Zeit vom 1.7.1960 bis 30.61963 Zeitsoldat der Bundeswehr (Marine).

Mit Schreiben vom 29.8.2001 wurde u. a. für den Kläger gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung eine schwerwiegende Erkrankung infolge der Verstrahlung durch Geräte der Bundeswehr geltend gemacht.

Der Kläger gab In einem Formular vom 6.7.2001 an, u. a. sei er im Fernmeldeabschnitt 5 Glücksburg eingesetzt gewesen. Bei dem Waffensystem/Gerät habe es sich u. a. um das Radargerat ASRN und Kelvin Hughs gehandelt. Er führe seinen Prostatakrebs, der im Jahr 2000 diagnostiziert worden sei, auf die betreffenden Strahleneinwirkungen zurück.

Unter dem Datum vom 24.4.2002 gab der Kläger ergänzend an, er sei als Operator + Sicherungsposten beim Fernmeldeabschnitt 5 auf der Fregatte "Augsburg" und in der Marineortungsschule (MOS) Bremerhaven eingesetzt gewesen, Es habe sich um Schicht- und Bereitschaftsdienst sowie um Übungen gehandelt. Er sei Radar- und sonstiger Röntgenstrahlung ausgesetzt gewesen. Beim "Reinschiff" habe er im Geräteraum bzw. im Umfeld des Magnetrons Arbeiten durchgeführt, wobei das Gerät eingeschaltet gewesen sei. Schutzmaßnahmen seien nicht empfohlen worden. Schutzvorrichtungen seien auch nicht bereitgestellt worden, Er habe en den Geraten im dritten Törn bzw. im 3er Törn gearbeitet, d. h. acht Stunden Wache - im Wechsel mit zwei Stunden Wache/zwei Stunden Sichtbereich Sicherungsposten im des Bild/Maschinenraums im Bereich der roten Antenne, acht Stunden Bereitschaff im Strahlungsbereich der Antenne (ca. 50 Meter davon in Holzbaracke) und acht Stunden frei (teilweise davon auch in Holzbaracke); nach fünf Tagen drei Tage frei (davon auch ca. 50 Meter davon Baracke als Wohnung- und Aufenthaltsraum benutzt); nach drei freien Tagen neuer Törn. Er habe in einem Abstand von 0-50 m Lu den Geräten gearbeitet. Als Operator habe er folgende Arbeiten durchgeführt: Einschalt, Einrichtung, Abgleich, Zielortung, Gefechtsortung, Seeüberwachung, Flugüberwachung. Die Geraterohren seien zeitweise sichtbar gewesen.

Die AG Aufklärung der Arbeitsplatzvorhältnisse Radar in Munster berichtete unter dem Datum vom 18.9.2002 über die Radargeräte der SGR-Familie (Teilbericht SGR-103, SGR-105. SGR-114). Es handele sich bei diesen Geräten um Rundsuchradargerate zur Luftraum- und Seeüberwachung. Die Gerate seien auf

Zerstörern, Fregatten und Tendern eingesetzt worden. Die Marinearsenale in Kiel und Wilhelmshaven seien - und seien noch heute - die zentralen Dienststellen für Wartung, Reparatur und technische Änderungen von Radargeraten. Entsprechend seien dort Referenzanlagen aufgebaut, in denen Baugruppen van Radaranlagen der Schiffe untersucht und getestet wurden. Daraus ergebe sich, dass die in den Marinearsenalen grundsätzlich einer gesonderten Betrachtung bedurften. da hier sowohl hinsichtlich der Betriebsweise der meist geöffneten Senderschranke als auch der Lange der Arbeitszeiten Abweichungen vom Bordbetrieb auftreten würden. Nachdem Ende des Jahres 1975 bei Messungen an SGR-Radaranlagen im Marinearsenal Wilhelmshaven hohe Werte der Ortsdosisleistung von Röntgenstrahlung aus Störstrahlern festgestellt worden seien, seien umfangreiche technische und administrative Maßnahmen getroffen worden. Die Marine habe ab 1961 ihre ersten in Deutschland gebauten Zerstörer. Fregatten und Tender mit Radargeräten der SGR-Familie ausgerüstet. An Bord der Schiffe seien die einzelnen Komponenten der Radaranlagen in verschiedenen Räumlichkeiten auf unterschiedlichen Deckebenen untergebracht gewesen. Die Anlagenteile, die Röntgenstörstrahler beherbergten, wie Senderschrank und Modulator, hätten sich in den Radarsende- und Empfangsräumen befunden. Zutrittsberechtigt sei für diese Raume in der Regel Instandhaltungspersonal gewesen. Im Hafen seien die Räume verschlossen worden, wenn dort keine Arbeiten durchzufuhren gewesen seien. Der technische Aufbau der unterschiedlichen SGR-Typen sei ähnlich, jedoch gebe es Unterschiede der Zuordnung einreiner Störstrahler zu den Baugruppen. Die Fregatte "Augsburg" sei in der Zeit vom 7.4.1962 bis 31.3.1986 genutzt worden. Das Abschlussdatum der Umrüstung sei die 53. Kalenderwoche 1976 gewesen. Auf diesem Schiff hätten sich Radargeräte des Typs SGR-103 und SGR-105 befunden, In der MOS Bremerhaven hatten sich eine Anlage des Typs SGR-103 und zwei Anlagen des Typs SGR-105 befunden.

In einem Aktenvermerk vom 18.11.2002 (Blatt 286 der WDB-Akten) wird die Tätigkeit festgehalten, die als gesundheitsschädigend angesehen wird: Radargast

RD 23. Einheiten/Dienststellen, bei welchen, sowie Zeiträume, während der die Tätigkeiten ausgeübt worden seien, wurden festgehalten mit: 1.7.1960 - 30.9.1960: MAusbBtl Glückstadt / Grundausbildung; 1.10.1960 21.7.1961: MOS Bremerhaven / Gastenlehrgang RD 23 und zweites/MAusbBtl Glücksburg / nicht bekannt; 22.7.1961 - 18.12.1961: MStpKdo Bremerhaven / nicht bekannt; 19.12.1961 - 241962: MOS Bremerhaven / Fachlehrgang 1 RD 23; 3.4.1962 - 19.7.1962: Geleitboot Augsburg / Radargast RD 23; 20.7.1962 - 30.6.1963: MFmAbschn5 Glücksburg / Radargast RD 23. Die Radargeräte, an denen gearbeitet worden seien, seien: SGR103, SGR105, KH14, ASR/N.

Zum Thema "Ersatzdosisberechnung SGR-Familie" gelangte eine Mitteilung vom 9.12.2002 (Blatt 292 der WDBAkten) zu den Verwaltungsakten der Beklagten. Darin heißt es u. a., anhängend würden die bis dato abgeschlossenen Falle der Radarfamilie SGR ubersandt. Eine gerechte Beurteilung werde dadurch erschwert, dass über die anrechenbaren Zeiten und den Stundenanteil während der Lehrgänge an der MOS Bremerhaven im Bericht der AG Radar keine Aussagen gemacht worden seien und die MOS auf Anfrage mitgeteilt habe, dass Unterlagen nicht mehr vorlägen. Um diese Fälle dennoch abzuschließen, seien plausible Lehrgangszeiten zu einem Drittel mit den Zeiten für Bordpersonal (125 Std/a am SGR 103 und 100 Std/a am SGR 105) berücksichtigt worden. Die gleiche Problematik bestehe bei Fachlehrern der MOS. Aus der Tätigkeitsbeschreibung gehe nicht hervor, ob sie Oberhaupt und wenn ja, welche Zeit sie am eingeschalteten SGR 103 oder SGR 105 im Abstand min. 40 cm vom Starstrahler tätig gewesen seien. Wenn ein Zusammenhang mit der Fachrichtung 24 bestehe, werde hier ebenfalls die Zeit zu einem Drittel mit den Zeiten für Bordpersonal berücksichtigt.

Am 9.12.2002 stellte die Wehrbereichsverwaltung Nord (Außenstelle Kiel) • Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitsicherheit und Technischen Umweltschutz • fest, die Arbeitsgruppe Aufklärung der Arbeitsplatzverhaltnisse Radar habe in ihren Teilberichten Lu Röntgenstörstrahlern der Marine festgestellt. dass die

Unteroffiziere und Mannschaften der Marine entsprechend ihrem Tätigkeitsfeld spezifischen Fachrichtungen zugeordnet worden seien. Für das Tätigkeitsfeld der Elektroniker sei die Fachrichtungsbezeichnung "Führungsmittelelektronik, ältere Bezeichnung: Fernmeldeelektronik, Fachrichtung 24", vergeben worden. Arbeiten an Röntgenstßrstrahlem seien von Unteroffizieren und Mannschaften der Fachrichtung 24 (Techniker) ausgeführt worden. Die Fachrichtung 23 habe die Ausbildung und Tätigkeit für den Gerätebediener (Operator) beinhaltet. Der Antragsteller habe den Gastenlehrgang der Fachrichtung 23 und den Fachlehrgang 1 der Fachrichtung 23 besucht, sei somit Operator und keinen Röntgenstörstrahlen mit nennenswerten Ortsdosisleistungen ausgesetzt gewesen. Dies sei auch dem von ihm ausgefüllten Fragebogen zu entnehmen. Er sei keiner ionisierenden Strahlung ausgesetzt gewesen, Eine Berechnung der Ersatzdosis sei somit nicht erforderlich.

Die Wahrbereichsverwaltung West Dusseldorf erteilte den Bescheid vom 12.2.2004:

Zur Prüfung, ob durch Einwirkungen von Strahlen bei (ehemaligen) Angehßrigen der Bundeswehr Gesundheitsschäden hervorgerufen oder verschlimmert worden seien, habe das Bundesministerium der Verteidigung auf Empfehlung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages eine aus unabhängigen Experten bestehende Radarkommission eingesetzt. Den Bericht der Radarkommission (BRK) habe der Verteidigungsausschuss am 24.9.2003 abschließend beraten und die Vorgehensweise des Bundesministeriums der Verteidigung gebilligt. Auf der Grundlage des BRK ergehe folgende Entscheidung. Die geltend gemachten Gesundheitsstörungen "Prostatakarzinom, Narkolepsie" seien nicht Folgen elner WDB im Sinne des § 81 SVG. Ein Anspruch auf Ausgleich nach § 85 SVG bestehe daher nicht. Letzteres würde voraussetzen, dass die Gesundheitsstörung auf eine WDB im Sinne des § 81 Abs. 1 SVG zurückzuführen sei, das heiße, auf eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Wehrdienstverrichtung, einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden sei. In Übereinstimmung mit dem BRK seien nur Personen mit qualifizierenden Tätigkeiten an Radargeräten einer gesundheitsschädigenden Strahleneinwirkung ausgesetzt gewesen. Als qualifizierend seien zunächst die Arbeiten als Radartechniker an Radaranlagen anzusehen. Darüber hinaus sei im Einzelfall eine Anerkennung von z. B. Bediener/Operator möglich, sofern diese zur Unterstützung des Radartechnikers an eingeschalteten Radaranlagen eingesetzt gewesen seien. Die vom Antragsteller ausgeübte dienstliche Tätigkeit habe nicht zu diesen qualifizierenden Tätigkeiten gehört. Ein Ursachenzusammenhang zwischen einer etwaigen Strahleneinwirkung während der dienstlichen Tätigkeit und den geltend gemachten Gesundheitsstörungen sei somit auszuschließen. über die bereits beantragten Versorgungsleistungen nach § 80 SVG für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses entscheide das Versorgungsamt Landau.

Der Kläger erhob Widerspruch. Er sei als Operator tätig gewesen. Nach dem BRK genüge dies bereits als qualifizierte Tätigkeit. Im Ubrigen habe er Radartechniker an eingeschalteten Radaranlagen unterstützt. Der BRK mache keine Einschränkung, welche Unterstützungsleistung als Operator ausreichend für eine Anerkennung sei und welche nicht. Der Bericht gehe vielmehr grundlegend davon aus, dass Tätigkeiten als Operator anerkennungsfähig seien. Im Übrigen werde darauf verwiesen, dass in anderen Fällen ebenfalls Radaroperatoren ohne genaue Darlegung der spezifischen Unterstützungshandlung anerkannt worden seien. Rechtlich folge daraus ein Anspruch aus dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4.42005 wies die Wehrbereichsverwaltung West Düsseldorf den Widerspruch zurück. Nach dem BRK sei davon auszugehen, dass alle qualifizierenden Tätigkeiten als Techniker, Mechaniker oder Unterstützungspersonal a n Radargeräten (Störstrahlern) hohe Strahlenexpositionen zur Folge gehabt hatten. Als weitere Grundvoraussetzungen

für eine Anerkennung der geltend gemachten Gesundheitsstörung als WDB-Folge werde neben dem pathologisch-histologischen Nachweis eines malignen Tumors auch eine bestimmte Latenzzeit gefordert. Wenn diese Kriterien erfüllt seien, solle Willen der Radarkommission eine Anerkennung nach dem Gesundheitsstörung als WDB-Folge ausgesprochen werden. Evtl. vorliegende Ersatzdosisberechnungen seien nach der Ansicht der Radarkommission wissenschaftlich nicht belastbar und somit zu verwerfen. Das Bundesministerium der Verteidigung habe sich nach Beratung im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages am 246.2003 bereit erklärt, den BRK eins zu eins umzusetzen, Der Beschluss werde vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mitgetragen und solle im Bereich der Versorgungsverwaltung ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Der Widerspruchsführer sei während seiner Dienstzeit nicht als Radarmechaniker/-techniker oder entsprechendes Hilfspersonal eingesetzt gewesen. Insbesondere seien nach Aktenlage keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass er Radartechniker unterstutzt habe Er habe somit keine der von der Radarkommission vorgegebenen qualifizierenden Tätigkeiten ausgeübt. Es könne somit nicht von einer Exposition des Widerspruchsführers mit ionisierender Strahlung aufgrund wehrdienstlicher Einflüsse ausgegangen werden Der angefochtene Bescheid sei nicht zu beanstanden.

Hiergegen richtet sich die am 26. April 2005 bei Gericht eingegangene Klage.

Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, entgegen der Behauptung der Beklagten durchaus als Operator an den Radargeräten eingesetzt gewesen zu sein. Ersten Kontakt mit den schädlichen Radarstrahlen habe er auf der MOS in Bremerhaven als Helfer im so genannten Schulbliro gehabt, welches auch zuständig gewesen sei für die Wartung des MOS-eigenen Gerätes. Weiterhin sei er auf der ersten Fregatte "Augsburg" von Hamburg (Werft) nach Cuxhaven und von Cuxhaven nach Kiel (Arsenal) eingesetzt gewesen. Dabei seien etliche Erprobungsfahrten vorgenommen worden, z. B. auch unter Höchstlast. Er erinnere sich an eine Fahrt, auf der etwas im Betriebsraum zu justieren gewesen sei. Dort

habe er zur Unterstützung des Elektronikers mitgehen müssen. Die Strahlung an den rechteckigen Hohlleitern sei so stark gewesen, dass sich die Körperhaare gestellt hatten. Auf seine Frage, ob dies nichts mache, habe der Obermaat Walter erwidert, was bei einer verkapselten Anlage schon durch das Metall dringen solle. Damals seien zwei Fahrten unter Extrembedingungen gefahren worden, zeitweise mit Höchstlast und Zusatzaggregaten, um den ersten Eigenbau der Bundesmarine zu testen. Die Fahrt sei um Helgoland herum und zurückgegangen. Eine Fahrt sei um Großbritannien herumgegangen mit Manövern in der Nordsee und der Durchfahrt durch Scapa Flow und mit übernachten auf Reede vor Irland. Dabei sei Dienst rund um die Uhr gewesen.

Ferner hat der Kläger diverse Unterlagen vorgelegt, u. a. über die zu verrichtenden Hauptaufgaben in der Verwendungsreihe 23 / Überwasser Operationsdienst.

In einem Aktenvermerk vom 31.1.2006 ist für die Beklagte vorgetragen worden, qualifizierende Tätigkeiten kämen nach dem BRK insbesondere für die Personengruppen infrage, bei denen zu unterstellen sei, dass sie einer Röntgenstörstrahlung ausgesetzt gewesen seien. Einer solchen Strahlung habe man durch einen Aufenthalt direkt am geöffneten Senderschrank eines in Betrieb befindlichen Radargerates ausgesetzt sein können. Dies treffe bei Radarmechanikern grundsätzlich Daher würden Tatigkeiten als zu. Radarmechaniker zu den qualifizierenden Tatigkeiten nach den Kriterien des Kommissionsberichtes gehören Der Kläger sei kein Radartechniker gewesen. Er sei als Angehöriger der Verwendungsreihe 23 zum Radarbediener (Operator) ausgebildet und als solcher eingesetzt worden. Die Kriterien des BRK hinsichtlich Anerkennung einer WDB-Folge wegen ZU Strahleneinwirkung qualifizierenden Tatigkeiten würden keineswegs Operatorfunktionen beinhalten, sondern nur die Arbeiten ab Bediener (Operator) an Radaranlagen, Solche Tatigkeiten hätten in Betracht kommen können bei der Unterstützung der Radartechniker oder wenn sich die Arbeitsplätze der Operatoren in unmittelbarer Nähe der Senderschranke befunden hatten und die Bediener die Störstrahler nicht abgeschirmt gewesen seien. Wenn Radarmechaniker bei deren qualifizierenden Tätigkeiten an Radaranlagen (Senderschrank, Modulator) unterstutzt hätten, sei auch diese Unterstützertätigkeit nach dem BRK in der Phase 1 zur Anerkennung qualifizierend. Für eine häufige Unterstützertätigkeit an den Sender- oder Modularschränken bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten lägen beim Kläger aber keinerlei Hinweise vor. Dies sei auch von ihm bei der Beschreibung seiner dienstlichen Tatigkeit nicht vorgetragen worden. Lediglich an zwei Stellen seiner Beschreibungen erwähne er Tätigkeiten im Senderraum, in dem qualifizierende Tätigkeiten Oberhaupt in Betracht zu ziehen seien (Reinschiff im Geräteraum/Umfeld des Magnetrons; Unterstützung des Elektronikers bei einer Fahrt, wo sich die Korperhaare stellten). Da Röntgenstörstrahlung nur aus dem Senderschrank habe austreten können, wenn dieser geöffnet gewesen sel, sei eine Röntgenexposition beim "Reinschiff' sehr unwahrscheinlich. Die vom Kläger geschilderte Unterstützung des Elektronikers, als dieser im Senderraum was zu justieren gehabt habe, müsse als qualifizierende Tatigkeit gewertet werden, da eine Fehlersuche des Technikers am geöffneten Senderschrank durchaus in Betracht komme und damit eine Röntgenexposition zu unterstellen sei. Die Einlassung des Klägers verdeutliche aber, dass diese Unterstützertätigkeit eine Ausnahme gewesen sei; sie sei nur bei dieser einen Fahrt vorgekommen. Die Radarkommission habe jedoch in der Antwort zu einer Nachfrage zur Auslegung der Kriterien des Berichtes angegeben. dass bei einer nur gelegentlichen Tätigkeit im Gesamtumfang weniger Tage eine hinreichende mit großer Verursachungswahrscheinlichkeit für Malignome Expositian ausgeschlossen sei. Eine gesundheitlich relevante Exposition gegenüber Röntgenstörstrahlung sei somit - auch nach den Kriterien des BRK - nicht ZU unterstallen

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat sich der Kläger ergänzend zu seinen damaligen Tätigkeiten bei der Marine geäußert. Im Einzelnen wird insoweit auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Der Kläger beantragt klarstellend,

den Bescheid vom 12.2.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.4.2005 aufzuheben, soweit die geltend gemachte Gesundheitsstörung "Prostata-Karzinom" nicht als WDB-Folge festgestellt worden ist, und die Beklagte zu verurteilen, die "Prostata-Karzinom-Erkrankung" als WDB-Folge anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und stützt sich unverändert auf den Inhalt des Aktenvermerks vom 31 .1.2006.

Der Beigeladene hat sich dem Antrag der Beklagten angeschlossen

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakten aer Beklagten und des Beigeladenen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 Bst. a SVG primär zuständige Beklagte einen Anspruch auf Anerkennung der geltend gemachten WDB-Folge. Die Beklagte war antragsgernaß zu verurteilen.

Was die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen anbetrifft, wird auf die insoweit zutreffenden Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden verwiesen

Hiernach ist jedoch entgegen der Auffassung der Beklagten und des Beigeladenen die geltend gemachte WDB-Folge festzustellen. Es ist mit der gebotenen, im vorliegenden Fall aber auch ausreichenden Gewissheit von einer gesundheitsschädigenden Strahleneinwirkung während des Dienstes bei der Bundeswehr auszugehen, die mit Wahrscheinlichkeit wesentlich das Prostata-Karzinom-Leiden des Klägers verursacht hat.

Hierbei ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid der BRK, der im Bereich der Versorgungsverwaltung entsprechend (1:1) umgesetzt werden soll, zugrunde zu legen.

Im Zentrum der Tätigkeit der Radarkommission stand die Bewertung von strahlungsbedingten gesundheitlichen Risiken, die durch die frühere Tätigkeit an militärischen Radaranlagen aufgetreten sein können. Hier spielt die so genannte Röntgenstörstrahlung die wichtigste Rolle. Bei Exposition gegenüber ionisierender Strahlung empfiehlt die Kommission zunächst, alle bösartigen Neubildungen (Krebserkrankungen), mit Ausnahme der Chronisch Lymphatischen Leukämie, als qualifizierend zu betrachten und darauf aufbauend das Anerkennungsverfahren auf berufsbedingte Erkrankung durchzuführen. Bei vielen Antragsteilern liegt - wie hier - die Tätigkeit jedoch schon Jahrzehnte zurück. Eine rückwirkende Ermittlung der Belastung ist in solchen Fallen nicht mehr möglich. Für diese ehemaligen Beschäftigten der frühen Phase empfiehlt die Kommission eine Gruppenlösung. d. h,, bei bestimmten Tätigkeitsprofilen und qualifuierenden Erkrankungen sollte generell eine Anerkennung erfolgen. Für spätere Zeiträume kann eine individuelle Abschätzung der Belastungen aufgrund vorliegender Messwerte der Strahlung vorgenommen werden Aus den Belastungswerten Verursachungswahrscheinlichkeit für die Erkrankungen ermittelt werden. Für

einige wichtige Radargeräte liegt diese Zeitspanne zwischen 1975 und 1985. Nach dieser Phase können nennenswerte Belastungen praktisch ausgeschlossen werden, da wirkungsvolle Strahlenschutzmaßnahmen ergriffen worden waren, Die frühe erste Phase 1 ist dadurch charakterisiert, dass kaum Messungen zu Ortsdosisleistungen und keine personenbezogenen Dosiswerte vorhanden sind oder verlässlich rekonstruiert werden können. Für die Phase 1 wird eine zuverlässige oder auch nur obere Abschätzung der Exposition durch Röntgenstörstrahlung rückwirkend für nicht möglich erachtet, da die Daten- und Informationsbasis unzureichend ist. Eine Übertragung der Ergebnisse späterer Messungen (der Strahlenmessstellen der Bundeswehr) als auch aktueller Messwerte auf frühere Expositionszeitraume ist in der Regel nicht möglich, da eine Vielzahl von Einflussfaktoren nicht mehr rekonstruierbar sind (Seite III BRK). Vor 1976. und damit immerhin drei Jahre, nachdem die Röntgenverordnung mit klaren Vorschriften zur Überwachung von Störstrahlern in Kraft getreten war, gab es, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, praktisch keine ausreichend dokumentierten Messungen. Diese Zeitspanne ist daher als eine Phase zu sehen, in der eine belastbare Dosisrekonstruktion von Messdaten praktisch unmöglich ist (Seite 23 BRK). Die Phase 2 markiert bereits die Übergangsperiode. in der, nach den alarmierenden Messungen am Radargerät SGR-103 der Marine, an wichtigen Waffensystemen der Teilstreitkräfte der Bundeswehr nach und nach systematische Messungen der Ortsdosisleistung durch Störstrahler durchgeführt und Strahlenschutzmaßnahmen etabliert wurden. Im Jahre 1975 hatte im Marinearsenal Wilhelmshaven der Tod von zwei Beschäftigten als Folge maligner Erkrankungen zu Unruhe und Spekulationen ober Arbeitsplatzbelastungen geführt. Die darauf initiierten Messungen am Sender eines SGR-103 haben einen Wert von etwa 40 R/h (entspricht ca, 400 mSv/h) ergeben. Dieses alarmierende Resultat sowie die Ergebnisse weiterer Messungen am SGR-103, bei denen ähnliche Werte ermittelt wurden, führten zu einer Reihe technischer und administrativer Sofortmaßnahmen mit dem Ziel, schnellstmöglich Expositionen an Arbeitsplatzen zu reduzieren (Seite 130 BRK), Für die Vielzahl der Störstrahler, für die keine oder nur eine geringe Zahl von Messungen der Ortsdosisleistung vorliegt, **können** keine Aussagen Ober Expositionen getroffen werden; sie müssen daher der Phase 1 zugeordnet werden (Seite 131 BRK).

Hiervon ausgehend -und demnach sehr wohl im Sinne einer Beweiserleichterungsollten Personen, die während der Phase 1 am SGR-103 tätig gewesen sind, anerkannt werden, wenn zusätzlich drei weitere Bedingungen erfüllt sind. Nach der ersten Bedingung sind als qualifizierende Krankheiten alle malignen Tumore mit Ausnahme der Chronisch lymphatischen Leukämie (CLL) - anzusehen sowie Katarakte. Unstreitig handelt es sich bei der geltend gemachten WOB-Folge um einen malignen Tumor. Voraussetzung sind ferner ärztlich bestätigte Diagnosen mit pathologisch-histologischem Befund Auch diese Bedingung ist ausweislich des vorliegenden Berichts der Urologischen Klinik am Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 20.9.2000 erfüllt, wonach im Juli 2000 ein Prostata-Karzinom stanzbioptisch gesichert wurde. Schließlich müssen die Latenzzeiten, d. h. die Zeit zwischen Beginn der Exposition und Manifestation des Tumors, für solide Tumore mindestens fünf Jahre betragen, für Leukämie und Knochensarkome mindestens zwei Jahre (Seite 135 BRK). Insoweit bestehen ebenfalls keine Zweifel, da das Prostatakarzinom erst im Jahr 2000 diagnostiziert wurde.

Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Beigeladenen war der Kläger in der Phase 1 am SGR-103 tätig.

Grundsätzlich geht die Beklagte hiervon selbst aus. In ihrem Schriftsatz vom 21.12.2005 verweist sie insbesondere auf den bereits zitierten Aktenvermerk vom 18.11.2002, woraus die entscheidenden und der Ausbildung des Klägers entsprechenden Tätigkeiten mit Angabe der Radargerate, an denen er gearbeitet hat, zu ersehen seien. Dass an der MOS Bremerhaven und auf der Fregatte "Augsburg" auch jeweils eine Anlage des Typs SGR-103 installiert war, ergibt sich eindeutig aus dem Bericht der AG Aufklärung der Arbeitsplätze Radar vom 18.92002. Bereits aus dem schriftlichen Vortrag des Klägers gegenüber der

Beklagten ergaben sich deutliche Hinweise für sein zeitweise relativ ortsnahes Arbeiten an geöffneten hzw. nicht abgeschirmten Störstrahlern. Im Termin zu mündlichen Verhandlung hat der Kläger in Obereinstimmung hiermit und In durchaus glaubhafter Weise ergänzende Angaben hierzu gemacht. So wurde er an der MOS an Radargeraten geschult. Auch mussten diese Geräte in Ordnung gehalten werden, wobei die Lehrer zu Schulungszwecken Fehler an laufenden Geräten zuließen. Auch, aber nicht nur an so genannten Scopes, betrug der Abstand ab und zu weniger als einen halben Meter. Anschließend beim Minensuchgeschwadar hatte der Kläger ebenfalls Kontakt mit Radargeräten, zu deren Bedienung er angeleitet wurde und wobei er Hilfestellungen beim Justieren LU geben hatte. Beim "Reinschiff" bzw. Saubermachen waren Elektroniker an laufenden Radargeräten zugegen. Dia Tätigkeiten beim Farnmeldeabschnitt V bzw "Sklavenlager" fanden im Umfeld transportabler Radargerate statt, die auf die ganze Küste verteilt waren. Dort arbeitete er, wie bereits zitiert. in so genannten Törns. Auf dar "Augsburg" hatte der Kläger auch mit einem Senderschrank des Typs SGR-103 zu tun, wie er im Termin zur mündlichen Verhandlung nach Vorhalt der betreffanden Abbildungen aus den Verwaltungsakten der Beklagten LU bestätigen wusste. Dort befanden sich auch Geräte, wie sie in der Übersicht der SGR-103-Anlage aktenkundig abgebildet sind. An diesen Geräten musste er in enger Entfernung vorbeigehen. Mit solchen Geraten hatte er auch zu tun, wenn er mehrmals während dar Fahrt mit dem Elektroniker mitgehen musste. Ob das "Haarestellen", woran sich der Kläger in einem dieser Fälle erinnert, etwas mit erhöhter Strahlanelnwirkung Lu tun hat oder nicht, darf unbeantwortet bleiben. Jedenfalls hat dar Kläger auf mehrmaliges Nachfragen und auch auf Vorhalt des betreffanden Teils des Aktenvermerks vom 31.1.2006 bestätigt, es sei doch öfter dar Fall gewesen, dass er dem Elektroniker im Senderraum beim Justieren zur Hand ging. Gleichas gilt nach den Angaben des Klägers auch für die Zeit, in welcher die "Augsburg" vor Indienststellung im Arsenal in Kiel lag. Auch in dieser Zeit musste er häufiger auf dem Schiff dem Elektroniker bei Justiertätigkeiten helfend zur Hand gehen, oft auch bei geöffnetem Radarschrank bei einem Abstand von 20 cm bis 1 Meter. Naben der Fahrt mit der "Augsburg" um

Großbritannien herum nahm der Kläger, wie er ebenfalls glaubhaft angegeben hat, an weiteren Fahrten mit der "Augsburg" teil. So mussten in der Kieler Förde mehrfach Schleifen gefahren werden, jeweils mehrere Stunden lang, zwecks Entmagnetisierung des Schiffes. Auch dabei war er etwa vier bis fünfmal mit dem Elektronikermaat in gleicher Weise zu den Radarsenderschränken mitgegangen, um zu helfen.

Aus alledem steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger während seiner Zeit als Soldat der Bundesmarine sm SGR-103 tätig war. Dies war er nach seinen glaubhaft erscheinenden Angaben im Termin zur mündlichen Verhandlung 15 (vgl. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren Kriegsopferversorgung) nicht nur in den beiden Fällen. die im Aktenvermerk vom 31 .1.2006 zugestanden werden, sondern ungleich häufiger. Dabei ist, wie bereits aus dem BRK zitiert, zu bertlcksichtigen, dass in der Phase 1 keine exakten quantitativen Aussagen über die Exposition getroffen werden können. Allerdings ist von der ionisierenden Strahlung anerkannt, dass sie auch in niedrigen Dosen Krebserkrankungen induzieren kann (Seite 134 BRK). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der sogar noch in der Phase 2 vorgenommenen alarmierenden Messungen am Radargerat SGR-103. Demgegenüber ist im BRK keine Aussage dahingehend getroffen, bei einer nur gelegentlichen Tätigkeit im Gesamtumfang sei Exposition mit großer weniger Tage eine hinreichende Verursachungswahrscheinlichkeit für Malignome ausgeschlossen Auch bezüglich der Tatigkeiten beim Überwasser-Operationsdienst in der Verwendungsreihe 23 generell hat der Kläger vor Gericht glaubhaft angegeben, zu seiner Zeit als Marinesoldat habe das Bedienen von Radargeräten sowie die Mitarbeit bei der Pflege und Wartung der betreffenden Anlagen den ganz tiberwiegenden Anteil im Vergleich zu den sonstigen Tatigkeiten beansprucht,

Darauf, ob der Kläger - unabhängig von seiner Tatigkeit am SGR-103 - Radarmechaniker bei deren qualifizierenden Tätigkeiten an Radaranlagen unterstutzt hat und damit qualifizierend in der Phase 1 zur Anerkennung tätig

geworden ist (Seite 135 BRK a.a.O.), kommt es nicht mehr entscheidend an. Bezeichnenderwaise ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Radarkommission insgesamt den Eindruck gewonnen hat, dass der Stellenwert, den man dem Problem Röntgenstrahlung bis Ende 1975 in der Bundeswehr beigemessen hat, auch wenn es Belehrungen gegeben haben sollte, nicht sehr groß gewesen ist (Seite 9 BRK).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

- Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist Innerhalb eines Monats nach Zustellung das Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 1, 55116 Mainz, schriftlich. in elektronischer Form (E-Mail-Adresse. gbk.lsg@sozg.jm rlp.de) oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten dar Geschaftastelle einzulegen.

Dia Berufungsfrist tat auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2. 67346 Speyer, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tataachen und Beweismittel angeben

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Date gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22 Dezember 2003 (GVBI 2004 S. 36) in dar Fassung der Landesverordnung vom 30. Septembor 2005 (GVBI, \$ 451) entspricht und als Anhung einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt Dar Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung das Urteils bei dem Sozialgericht Speyer schriftlich zu steilen. Dia Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab. so beginnt mit dar Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der. Berufungsfrist von neuem, sofern dar Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten

gez. Doll Beglaubigt

Justizangestellti³

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden

Sp S 550 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Urteil ohne zugelassene Revision (§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 136 Abs. 1 Nr. 7, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 151 SGG)